

auf Westdeutschland als auch in bezug auf die DDR fortbestanden hat und daß Westdeutschland 1954 — da es keine Jurisdiktion über das Gebiet der DDR hat — den Vertrag lediglich mit Wirkung für Westdeutschland aufheben konnte, der Vertrag in bezug auf die DDR also fortbesteht, so fehlt in dieser Kette lediglich noch die Anerkennung des Rechts der DDR, ihrerseits entsprechende Vereinbarungen in bezug auf solche Verträge zu treffen. Fest steht jedenfalls, daß Westdeutschland ein solches Recht nicht hat und daß seine Verträge den Bestand von Verträgen des ehemaligen Deutschen Reiches im Hinblick auf die DDR nicht berühren.

Mit dieser Entscheidung des höchsten amerikanischen Gerichts wird deshalb nicht nur die westdeutsche Alleinvertretungsanmaßung, sondern auch die von Westdeutschland vertretene Identitätstheorie zurückgewiesen, denn sonst wäre sowohl die Annahme der Fortgeltung des Vertrages in bezug auf die DDR als auch die These, daß Westdeutschland den Vertrag von 1923 nur für sein Gebiet aufheben konnte, widersinnig. Diese Thesen sind mit der westdeutschen Identitätstheorie unvereinbar, denn wenn die amerika-

nischen Gerichte Westdeutschland mit dem ehemaligen Deutschen Reich identifizieren würden, müßte Westdeutschland über die Verträge des ehemaligen Deutschen Reiches verfügen können — unabhängig davon, ob es über das gleiche Gebiet Hoheitsgewalt ausübt oder nicht.

Die Zurückweisung der westdeutschen Identitätstheorie aber hat weit über das Vertragsrecht hinausreichende Folgen. Die Feststellung der amerikanischen Gerichte, daß Westdeutschland nicht mit dem ehemaligen Deutschen Reich identisch ist, führt unter anderem z. B. zu der Schlußfolgerung, daß ein Schuldner des ehemaligen Deutschen Reiches sich nicht durch Leistung an Westdeutschland befreien kann, pelder, die z. B. aus der Liquidierung ehemaligen deutschen Vermögens stammen, können infolgedessen nicht mit befreiender Wirkung allein an Westdeutschland gezahlt werden. Auch insoweit bestätigen die hier besprochenen amerikanischen Entscheidungen einen Rechtsstandpunkt, der von uns seit langem nachdrücklich vertreten wird¹¹.

19 vgl. dazu Kirsten, a. a. O., S. 152 f.

Kommentare zum neuen Strafrecht

Dr. habil. WILFRIED FRIEBEL, Dozent am Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 1 und 3 StGB

Die gesetzliche Möglichkeit der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 StGB) gewährleistet, daß die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts auch in solchen Fällen voll durchgesetzt werden können, in denen die für den Regelfall gesetzlich vorgesehene Strafe zur Erreichung des Strafzwecks nicht angemessen und erforderlich ist. Sie schließt formale Entscheidungen aus. Die verschiedenen im § 62 StGB vorgesehenen Fälle unterscheiden sich nach dem Grund der Strafmilderung und nach den Voraussetzungen ihrer Anwendung. Sie sind deshalb gesondert zu behandeln. Auf die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 2 StGB soll hier jedoch nicht im einzelnen eingegangen werden, da diese Problematik inhaltlich eng mit § 25 StGB zusammenhängt.

Die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 1 StGB

Die Anwendung des § 62 Abs. 1 StGB ist von folgenden gesetzlichen Voraussetzungen abhängig:¹

1. *Es muß ein gesetzlicher Strafmilderungsgrund vorliegen.*

Die gesetzlichen Strafmilderungsgründe sind erschöpfend geregelt. Dazu gehören:

- die allgemeinen gesetzlichen Milderungsgründe nach §§ 14, 16, 18 Abs. 2, 19 Abs. 2, 21 Abs. 4, 22 Abs. 4 und 62 Abs. 2 StGB;
- die speziellen gesetzlichen Milderungsgründe nach §§ 88 Abs. 2, 111, 214 Abs. 3, 215 Abs. 2, 216 Abs. 3 StGB.

Andere als die gesetzlich geregelten Milderungsgründe können nicht zu einer außergewöhnlichen Strafmilderung führen, sondern nur bei der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens der verletzten Norm berücksichtigt werden.

2. *Die Tat muß weniger schwerwiegend sein.*

Dieses Merkmal gilt für alle gesetzlichen Milderungsgründe mit Ausnahme der §§ 62 Abs. 2 (in Verbindung mit § 25 Ziff. 1) und 111 Abs. 1 StGB, die das Verhalten nach der Tat betreffen. Diese gesetzlichen Milderungsgründe nehmen eine Sonderstellung ein. Sie unterscheiden sich nach dem Grund der Strafmilderung wesentlich von allen anderen Milderungsgründen. Dieser Grund besteht nicht in der Verminderung der Tatschwere, sondern in der grundsätzlichen Wandlung des Täters nach der Tat, die eine erzieherische Einwirkung durch leichtere Strafmaßnahmen ermöglicht. Demzufolge unterscheiden sich auch die Voraussetzungen der Strafmilderung: Die §§ 62 Abs. 2 und 111 Abs. 1 StGB machen die außergewöhnliche Strafmilderung von einem ganz bestimmten Verhalten nach der Tat abhängig, während bei allen übrigen Strafmilderungsgründen das Vorliegen einer weniger schweren Tat vorausgesetzt wird.

Die §§ 62 Abs. 2 und 111 Abs. 1 StGB enthalten jeweils eine eigene, abgeschlossene Regelung der Voraussetzungen der außergewöhnlichen Strafmilderung. Sie beziehen sich nur hinsichtlich des Maßes der Strafmilderung auf § 62 Abs. 1 StGB, nicht hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafmilderung. Das kommt eindeutig in der Formulierung des § 62 Abs. 2 StGB zum Ausdruck: „Die Strafe kann ebenso herabgesetzt werden...“ Im Hinblick auf § 111 Abs. 1 StGB ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut — aber auch aus der bisherigen Praxis —, daß die Möglichkeit der Strafmilderung nicht auf weniger schwerwiegende Straftaten eingeschränkt ist.

Der Grund für die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 1 StGB besteht darin, daß die Schwere der begangenen Straftat infolge der gesetzlichen Strafmilderungsgründe erheblich niedriger ist. Bei diesen